

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 30. März 1961	Nr. 2 L
Tag	Inhalt	Seite
7.3. 61	Preisverordnung Nr. 1945. — Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues —	1 QÖ
20.2. 61	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung in wichtigen Industriezentren und Großbetrieben	110
13.3.61	Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von Werkstoffen. — Plastikwerkstoffe —	111
8.3.61	Anordnung Nr. 12 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.	111
	Berichtigung	112
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	112
	Hinweis	112

**Preisverordnung Nr. 1945.**  
— Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung  
für Erzeugnisse des Maschinenbaues —  
Vom 7. März 1961

Zur Sicherung einer einheitlichen Preisbildung für Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisbildung für Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues hat nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung zu erfolgen.

§ 2

(1) Im Sinne dieser Preisverordnung gelten:

- a) als Ersatzteile alle erzeugnisgebundenen Einzelteile, Baugruppen oder Aggregate, die nach der Stückliste bzw. dem Ersatzteilkatalog oder in sonstigen Dokumentationen der Herstellerwerke zum Aufbau wie auch zur Reparatur (auch bei Havarien) eines Enderzeugnisses benötigt werden;
- b) als Teile zur Erstausrüstung alle Erzeugnisse wie unter Buchst. a, die an Herstellerbetriebe zur Erstausrüstung geliefert werden.

(2) Die WB und Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke legen fest, welche Erzeugnisse ihres Produktionsprogramms als Ersatzteile im Sinne dieser Preisverordnung gelten.

§ 3

(1) Die Betriebspreise für Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues sind in einheitlicher Höhe festzusetzen. Dies kann in Form von Preisverordnungen oder durch Festsetzung betriebsindividueller Preise geschehen. In besonderen Fällen können die Betriebe ermächtigt werden, die Preise für Ersatzteile und Einzelteile selbständig zu ermitteln.

(2) Forschungs- und Entwicklungskosten sind bei den Erzeugnissen gemäß Abs. 1 nur dann zu verrechnen, wenn dies von der Regierungskommission für Preise festgelegt ist.

§ 4

(1) Die Industrieabgabepreise für Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung sind in ihrer Höhe so festzusetzen, daß ihre Beibehaltung auch dann gewährleistet ist, wenn sich die Losgrößen nach Ablauf der Serienproduktion verkleinern.

(2) Decken nach Ablauf der Serienproduktion die Betriebspreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 im Durchschnitt nicht die Kosten einschließlich festgesetzter Gewinne, so können die Betriebe beim Büro der Regierungskommission für Preise eine Änderung der Betriebspreise beantragen. Die Änderung der Betriebspreise erfolgt in der Regel vom 1. Januar des auf die Einstellung der Serienproduktion folgenden Jahres an.

(3) Bei bereits ausgelaufenen Serien und bei den in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Ersatzteilen für westdeutsche, Westberliner und ausländische Erzeugnisse können die Betriebspreise zugleich mit der erstmaligen Preisfestsetzung differenziert festgelegt werden.

§ 5

(1) In den Preisverordnungen für Ersatzteile und Einzelteile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues wird festgelegt, bis zu welchem Stück je Type und Abmessung oder bis zu welchem Auftragswert je Type und Abmessung die Betriebe bei Einzel fertigung berechtigt sind, die Preise nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen selbständig zu ermitteln.

(2) Soweit die Betriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 berechtigt